

# Unterhaltsbeiträge (Alimente)

---

Der Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr besteht, wenn der/die Zahlungspflichtige seinen Pflichten nicht oder nicht regelmässig nachkommt und wenn gewisse Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreicht werden. Basis für die Bevorschussung sind ein Gerichtsurteil oder ein Unterhaltsvertrag sowie Angaben über die Einkommens- und Vermögenssituation. Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in den beiden folgenden Links.

---

## **Dienstleistung:**

[Verordnung zum Sozialhilfe- und Präventionsgesetz \(SPV\)](#)

[Sozialhilfe- und Präventionsgesetz \(SPG\)](#)

Mail Gemeindkanzlei

[kanzlei\(at\)reinach.ch](mailto:kanzlei(at)reinach.ch)